

MUSTER - VORLAGE

HAUSORDNUNG/PLATZORDNUNG odgl.

Der

(Name des Verfügungsberechtigten)

für die Veranstaltungsstätte:

.....

Empfohlen von den Fachorganisationen der Freizeit- und Sportbetriebe in der
Wirtschaftskammer Österreich, Fassung 2016

1. Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Bedingungen und Bestimmungen (**Hausordnung**) finden auf alle Vereinbarungen zwischen (Verfügungsberechtigter) und ihren Vertragspartnern (Veranstaltern) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartnern und Besuchern der Veranstaltungsstätte Anwendung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. Besucher des Hauses zu gewährleisten (Vertragsüberbindung). Der Veranstalter ist im Einvernehmen mit uns berechtigt, im Rahmen dieser Hausordnung seinen Kunden gegenüber eine eigene Veranstaltungsordnung zu erlassen, welche uns zur vorherigen Genehmigung vorzulegen ist; die Genehmigung ist mit Datum bis auf Widerruf auf der vorgelegten und jeder veröffentlichten, afficierten oder ausgehändigten Veranstaltungsordnung zu bestätigen. Eine Untervermietung oder sonstige Zurverfügungstellung der Veranstaltungsflächen an Dritte ist untersagt.

Die Hausordnung gilt für.....(genaue räumliche Eingrenzung des Geltungsbereiches).

2. Veranstaltungszweck

Im (Veranstaltungsstätte) dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die laut Mietvertrag ausdrücklich dem Rahmen des Hauses entsprechen. Insbesondere sind folgende Arten von Veranstaltungen in diesem Sinne nicht zulässig:

Im Zweifelsfall ist hierüber das Einvernehmen mit.....herzustellen.

Eine einseitige Änderung des vertraglich vereinbarten Veranstaltungszweckes ist ebenso unzulässig wie eine Untervermietung der Räumlichkeiten ohne Vereinbarung mit dem Vermieter.

3. Einhaltung des behördlichen Veranstaltungsstätteneignungsbescheides (Überbindung behördlicher Auflagen) – erforderliche Berechtigungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, die im behördlichen Veranstaltungsstätteneignungsbescheid und in anderen behördlichen Bescheiden, die sich auf die gemietete Veranstaltungsstätte beziehen, normierten Auflagen einzuhalten und in Zweifelsfragen mit uns Rücksprache zu halten; das gilt insbesondere hinsichtlich der höchstzulässigen Besucherzahl. Eine Abschrift des behördlichen Bescheides hat bei jeder Veranstaltung leicht auffindbar aufzuliegen. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift werden wir uns jedenfalls im gegebenen Falle am Veranstalter regressieren. Darüber hinaus sind alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollten behördliche Anmeldungen (zB der Veranstaltung) bzw Bewilligungen notwendig sein, so sind uns diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn in Kopie zu übermitteln. Dies gilt auch für eine allfällig erforderliche Anmeldung bei der Lustbarkeitsabgabe, bei anderen Sonderabgaben und bei der AKM.

4. Veranstaltungszeit

ist die mit der Betriebsgesellschaft (.....) vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten.

Die Veranstaltungsstätte steht für den Auf- und Abbau von.....bis.....zur Verfügung.

Besuchereinlass ist frühestens.....vor Veranstaltungsbeginn. Die Besucher werden vom Veranstalter verbindlich angehalten, binnen nach Ende der Veranstaltungszeit das Gebäude zu verlassen.

5. Auf- und Abbau, zur Verfügung gestellte Einrichtungen

Die Zeiten für Auf- und Abbau sind...../werden durch (jeweils) gesonderte schriftliche Vereinbarung geregelt. Der Veranstalter (Mieter) darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Kulissen, sowie Geräte jeglicher Art udgl. nur nach vorheriger Zustimmung des Verfügungsberechtigten in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen; für diese Sachen haftet er jedenfalls selbst. Darüber hinaus ist jedwede bauliche Änderung (in) der Veranstaltungsstätte oder an deren Einrichtungen ohne unsere vorherige schriftliche Zusage untersagt und geht jedenfalls einschließlich der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes zu Lasten des Mieters.

Im Mietvertrag inkludiert ist die Zurverfügungstellung der folgenden Infrastruktur:

.....(Grundbestuhlung, Heizung/Klima, Aufsichtspersonal, Grundbeschallung/beleuchtung,....., übliche Reinigung,.....)

6. Zutrittsrecht

Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Mitarbeitern und Vertretern der Betriebsgesellschaft und von Verwertungsgesellschaften ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit möglich.

Auf- und Abbauteams, Mitarbeiter des Veranstalters und der beigezogenen Partner und Subunternehmer müssen sich zumindest durch ein entsprechendes Namensschild und ein Lichtbild kenntlich machen können.

7. Verhalten der Besucher

Jeder Besucher der Veranstaltungsräumlichkeiten hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Alkoholisierter, unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher haben keinen Zutritt bzw. können ohne Erstattung von Eintrittsgeld des Hauses verwiesen werden. Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern im Haus und sonstigen Verlautbarungen und Durchsagen ist unverzüglich und genauestens Folge zu leisten.

8. Garderobe, Tiere, Rollstühle

Überkleidung und Schirme sowie sonstige nicht dem Veranstaltungsbesuch dienende sperrige oder gefährliche Gegenstände der Besucher und der Veranstalter, ihrer Mitarbeiter und Beauftragten sind (kostenpflichtig? Nach dem ausgehängten/verlautbarten Tarif?) in der Garderobe abzugeben. Kinderwagen sind (kostenpflichtig?) in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Garderobebereichen abzustellen. Rollstühle sind nur auf entsprechend gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Tiere dürfen nicht in die Veranstaltungsstätte mitgenommen werden/ausgenommen...../als solche gekennzeichnete Partnerhunde für Personen mit besonderen Bedürfnissen.

9. Rauchen/Generelles Rauchverbot

(Das Rauchen ist ausnahmslos in den vom Vermieter eingerichteten, gekennzeichneten Raucherbereichen gestattet.)

Reste von Zigaretten und Asche sind in die bereitgestellten Aschenschalen zu geben. Die Bestimmungen des Tabakgesetzes (§§ 11-13) und des Wiener/..... Veranstaltungsstättengesetzes/....., insbesondere.....§ 22.....sind seitens des Veranstalters und der Besucher einzuhalten. Die Betriebsgesellschaft haftet weder für die Einhaltung des Rauchverbotes, noch für Schäden oder Dritt- und Folgeschäden, welche durch das Rauchen entstehen könnten.)

10. Sicherheit

Die Verkehrswege und Ausgänge bis zur Straße dürfen nicht verstellt werden und sind von Lagerungen jeglicher Art dauernd freizuhalten; die Auflagen der MA 36 und anderer Behörden/Landes- und Gemeindebehörden.....und alle sich aus der baubehördlichen Benutzungsbewilligung und der veranstaltungsstättengesetzlichen Eignungsfeststellung ergebenden Auflagen sind jedenfalls einzuhalten. Der Zutritt zu den Bühnenbereichen und Umkleideräumen ist nur den Mitwirkenden, den Aufsichtsorganen der Behörde und Personen, die von der Betriebsgesellschaft beauftragt werden, gestattet.

Fluchtwege sind ausschließlich im Gefahrenfall zu benützen.

Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.

Jugendliche unter 14 Jahren haben auch in Begleitung Erwachsener nach 22 Uhr keinen Zutritt.....bzw Jugendschutzregelung (nur *strenger* als Landesgesetz möglich!)

Die Benützung von Aufzügen ist Kindern unter 12 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen und Stromleitungen nicht hantieren.

Im gesamten Bereich der Betriebsgesellschaft ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen Flüssigkeiten oder Elementen strikt untersagt. Kunststoff wie zB Styropor und andere leicht brennbare Stoffe und Flüssigkeiten sowie Druckbehälter und Druckflaschen, dürfen in den Veranstaltungsräumen nicht verwahrt und verwendet werden, diese sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen zu lagern. Es ist verboten, brennbare Stoffe sowie Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (wie zB Flaschen, Dosen, etc) in die Veranstaltungsstätte einzubringen. Eine etwa beabsichtigte Ausschmückung der Veranstaltungsräume und Stiegen..... mit Pflanzen, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter, kann nur im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters.

Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer brennbares oder flammensicher imprägniertes Material (Brennklasse BI/QI/TRI), lebende Pflanzen und Gebinde in frischem Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.

Das Verändern der vorgegebenen Einrichtungen wie zB das Umstellen von Sesseln, Tischen, Dekorationen ist ohne Rücksprache mit dem Betreiber verboten.

Die vorhandenen, von uns bereitgestellten Licht-, Ton- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder durch von uns akkreditierte befugte Fachunternehmen installiert und bedient werden.

11. Einbringen von Einrichtungsgegenständen

Der Mieter darf - auf eigene Gefahr - eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Gegenstände, Kulissen udgl. nur mit vorheriger Zustimmung des (VERMIETER) in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Dabei sind die veranstaltungsgesetzlichen Bestimmungen und die bescheidmäßigen Auflagen einzuhalten.

12. Haftung und Sanktionen

Die Betriebsgesellschaft übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und sonstige Schäden jeglicher Art, die Benützer oder Besucher der Veranstaltungsräume betreffen.

Die Betriebsgesellschaft haftet nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (zB Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Vertragspartner auf seine Kosten selbst abzuschließen.

Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass Besucher und andere sich innerhalb seines Einflussbereiches in der Veranstaltungsstätte aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

Der Veranstalter weist den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nach, die auch bei leichter Fahrlässigkeit gilt und insbesondere eine Subunternehmer- und Gehilfenhaftung enthält sowie die Haftung für von Teilnehmern der Veranstaltung verursachte Schäden.

13. Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonals des Betreibers unbedingt Folge zu leisten.

14. Ausstellungsbetrieb/Besondere Veranstaltungstypen.....

Die Ihnen (hiermit) übermittelten/unter.....publizierten Richtlinien für den Ausstellungsbetrieb/..... sind einzuhalten.

15. Speisen und Getränke

Das Mitbringen und Verzehren von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

Variante: Die gastronomische Versorgung in der gesamten Veranstaltungsstätte/der gemieteten Räumlichkeit..... erfolgt ausschließlich durch unseren Partner.....

Variante: Hinsichtlich der Bereitstellung von Speisen und Getränken gilt:.....

16. Umfragen

Die Durchführung von Umfragen und/oder Befragungsaktionen unter den Veranstaltungsteilnehmern im Hause ist an die vorherige Zustimmung der Betriebsgesellschaft gebunden.

17. Werbemittel, Verkauf und Verteilen von Waren und Drucksorten

Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. in den Veranstaltungsräumen ist an die vorherige Zustimmung der Betriebsgesellschaft gebunden.

Werbemittel dürfen an den Wänden der Veranstaltungsstätte nicht affiziert werden.

Der Verkauf von Gegenständen und Waren jeglicher Art in den Veranstaltungsräumen kann nur mit Bewilligung der Betriebsgesellschaft erfolgen.

18. Fotoaufnahmen

Das (gewerbsmäßige/und/oder private) Photographieren im Bereiche der Veranstaltungsstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsgesellschaft.

(Der Besucher hat das Recht, Fotoaufnahmen für private Zwecke zu produzieren. Das Bildmaterial darf nicht verändert oder auf andere Weise genutzt werden. Die Weitergabe des Bildmaterials an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Betriebsgesellschaft erfolgen. Der Veranstalter kann diese Regelungen weiter einschränken.)

19. Filmvorführung, Video- und Tonaufzeichnungen

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen, sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der Betriebsgesellschaft einzuholen. Vorführungen mit den genannten Medien in den Räumen der Betriebsgesellschaft sind ebenfalls zustimmungspflichtig – darüber hinaus sind entsprechend vorgeschriebene behördliche Genehmigungen vom Veranstalter einzuholen und der Betriebsgesellschaft vorzulegen; ebenso hat der Veranstalter der Betriebsgesellschaft gegebenenfalls die Anmeldung zur und Entrichtung der Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) und allfälliger weiterer Sonderabgaben und urheberrechtlicher Tantiemen nachzuweisen.

20. Reinigung

Die Veranstaltungsstätte ist gereinigt, zumindest in dem Zustand wie vor der Veranstaltung, zu übergeben. Allfällig erforderliche Reinigungs/Entsorgungskosten werden zu unserem Ihnen übermittelten Tarif in Rechnung gestellt.

21. Parken (für Gäste/Besucher, Aussteller, Partner und Subunternehmer.....)

Ort...Parkkarte...Ermäßigung...Einschränkungen (Fahrzeugart/Höhe.....)

22. Aufsicht

Bei allen Veranstaltungen besteht die Pflicht des Veranstalters, auf seine Kosten in ausreichender Zahl entsprechend geschulte und eindeutig gekennzeichnete Ordnerkräfte einzusetzen.

Den Anweisungen unserer Aufsichtspersonen ist unter allen Umständen Folge zu leisten; diese Verpflichtung ist auch auf die Veranstaltungsteilnehmer zu überbinden.

23. Zusätzliche Leistungen

Werden wie folgt verrechnet:

- a) Laut Tarif/Preisliste.....(Nähere Bezeichnung), veröffentlicht.....(Medium)
- b) Aufgrund separater Zusatzvereinbarung im Einzelfall.

Im Zweifelsfall ist ein ortsübliches Entgelt anzunehmen.

Bei Überschreiten der vereinbarten Mietdauer bzw des Mietzweckes gilt.....

24. Zusatzvereinbarungen

Sind unverzüglich schriftlich festzuhalten

25. Entgelt - Zahlungsbedingungen:

Akonto:.....

Bei Überschreiten der Mietdauer erhöht sich das vereinbarte Entgelt aliquot je angefangener Stunde. Über das übliche Maß hinausgehende Reinigungskosten werden nach ortsüblichem Entgelt separat verrechnet.

26. Vertragsrücktritt - Stornoregelung

Erklärt der Mieter den Rücktritt vom Vertrag

- bis spätestens 180 Tage vor Veranstaltungsbeginn, entfällt die Leistung von Stornogebühren. Eine allfällig geleistete Akontozahlung wird abzüglich bereits aufgelaufener Kosten rückerstattet.
- Detto bis spätestens 90 Tage vorher: 25 % der Miete sind zu bezahlen,
- Detto weniger als 90 Tage vorher: 50 % der Miete,
- Detto bis zu 30 Tage vorher: 100 % Miete,
- Jeweils zuzüglich aller bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten sind als Stornogebühren zu entrichten.

Bezieht sich der Rücktritt nur auf den Veranstaltungstermin und wird die Veranstaltung zu einem *anderen* zu vereinbarenden Datum abgehalten, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes.

27. Schlussbestimmungen

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der behördlich genehmigten Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des (Wiener/.....) Veranstaltungsgesetzes und des Veranstaltungsstättengesetzes (.....) und berechtigt die Betriebsgesellschaft aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt, und im Falle von Gefahr im Verzug zusätzlich, jede Veranstaltung vorzeitig zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern.

Weiters behält sich die Betriebsgesellschaft vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Hausverbot zu erteilen. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten findet nicht statt.